



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Inkrafttreten der Entwicklungssatzung "Oelinghauser Heide" im Stadtbezirk Holzen und Aufhebung der Außenbereichssatzung "Oelinghauser Heide"

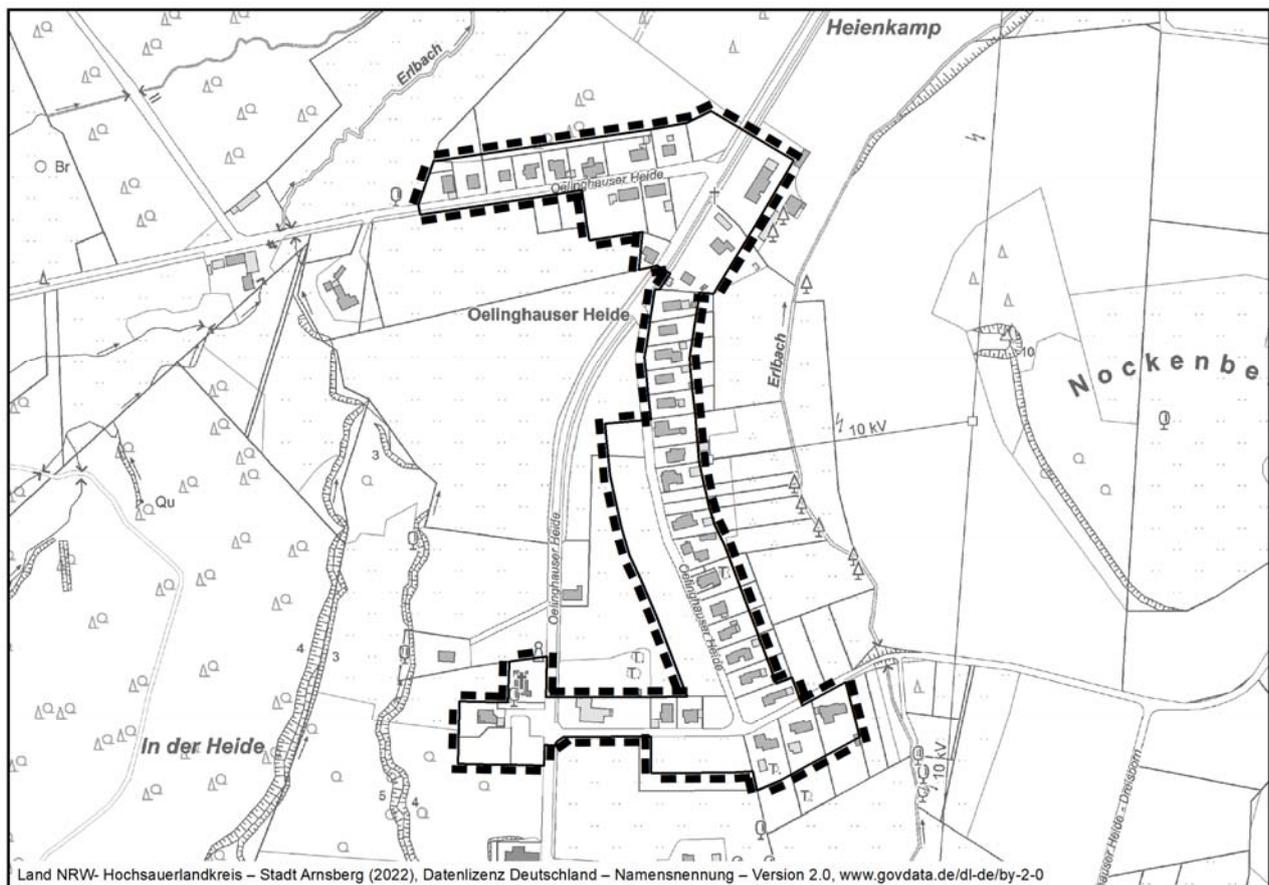
Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022

1. die Entwicklungssatzung "Oelinghauser Heide" gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, als Satzung und
2. die Aufhebung der Außenbereichssatzung "Oelinghauser Heide" vom 15.11.1996 beschlossen.

Das ca. 6 ha große Gebiet der Entwicklungssatzung liegt im südwestlichen Teil des Arnsberger Stadtgebietes in der Gemarkung Holzen. Es befindet sich ca. 1,5 km entfernt von der Ortslage des Dorfkerns Holzen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flächen östlich und westlich der Straße Oelinghauser Heide, auf die Flächen nördlich und teilweise südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Oelinghauser Heide und der Kreisstraße K 1 (ebenfalls Oelinghauser Heide genannt) sowie auf Flächen entlang des nördlich anschließenden, westlich der Kreisstraße K 1 liegenden Wirtschaftsweges, der ebenfalls den Namen Oelinghauser Heide trägt. Außerdem sind das an der Kreisstraße liegende Kirchengrundstück sowie das Grundstück der ehemaligen Schule einbezogen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann die Entwicklungssatzung "Oelinghauser Heide" nebst Begründung beim Fachdienst Bauordnung | Denkmalpflege der Stadt Arnsberg, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg, Zimmer A 0.011, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Des Weiteren können die Unterlagen über die städtische Internetseite www.arnsberg.de/wohnen-leben/planen-bauen/stadtplanung/bauleitplanung in der Rubrik "Rechtskräftige Bebauungspläne" (Unterpunkt "Entwicklungssatzung") aufgerufen werden.

Ziel der Entwicklungssatzung "Oelinghauser Heide" ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Siedlungsstruktur und deren Weiterentwicklung sowie die Verhinderung einer weiteren Ausdehnung in den Außenbereich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Entwicklungssatzung "Oelinghauser Heide" mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Entwicklungssatzung "Oelinghauser Heide" wird gleichzeitig die Außenbereichssatzung "Oelinghauser Heide" vom 15.11.1996 aufgehoben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 20.12.2022

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 2
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister